Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 12.10.2020

An die
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

nachrichtlich:
An die
stv. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung

zur 19. Sitzung

des Jugendhilfeausschusses

(XVI. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 28.10.2020, um 17:00 Uhr

Ratssaal Korschenbroich
Sebastianusstr. 1
41352 Korschenbroich

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der 19. Sitzung

1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.2. Genehmigung der letzten Niederschrift

2. Tageseinrichtung für Kinder / Tagespflege

2.1. Förderung des Neubaus der Kindertageseinrichtung der Stadt Jüchen auf der Gartenstraße in Hochneukirch
Vorlage: 51/4160/XVI/2020

3. Soziale Dienste

3.1. Hilfe zur Erziehung – Erziehungsberatungsstellen

Abschluss einer Vereinbarung mit dem Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V.
Vorlage: 51/4161/XVI/2020

4. Jugendarbeit / Jugendschutz

4.1. Präsentation der „Mobilen Kinder- und Jugendarbeit" des Kreisjugendamtes
Vorlage: 51/4162/XVI/2020

5. Mitteilungen der Verwaltung

5.1. Zum Ende der Legislaturperiode werden die Produktgruppenleiterinnen und Produktgruppenleiter über die wesentlichen Veränderungen und deren Auswirkungen aus den jeweiligen Fachbereichen berichten

6. Anfragen

7. Verschiedenes

Vorsitz





Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 09.10.2020

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/4160/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss		öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.1

Förderung des Neubaus der Kindertageseinrichtung der Stadt Jüchen auf der Gartenstraße in Hochneukirch

Sachverhalt:

I. Bedarf

Um den Verpflichtungen aus § 24 SGB VIII, (jedes Kind hat mit Vollendung des 3. Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung und mit Vollendung des ersten Lebensjahres in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege) gerecht zu werden, müssen in der Stadt Jüchen zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern unter und über drei Jahren geschaffen werden.
Die Stadt Jüchen plant in enger Abstimmung mit dem Kreisjugendamt auf der Gartenstraße in Hochneukirch, eine Kindertageseinrichtung mit fünf Gruppen zu errichten. Die Gruppen sind grundsätzlich für die Betreuung von Kinder über und unter drei Jahren geeignet, wie auch für Kinder mit Behinderungen.
Die Bauplanungen sind mit dem Kreis- und Landesjugendamt abgestimmt worden.

Derzeit ist aufgrund des großen Bedarfs bereits eine Gruppe als Provisorium im Montessori Kinderhaus auf der Bahnstraße in Otzenrath in Betrieb.

Gründe für den zusätzlichen Bedarf:

- Wie der vorgelegten Bedarfsplanung aus der Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses vom 19.02.2020 zu entnehmen ist, werden bereits im laufenden Kindergartenjahr zusätzliche Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen benötigt.
- Die Stadt Jüchen hat dem Kreisjugendamt frühzeitig im Rahmen der regelmäßigen Planungsgesprächen mitgeteilt, dass im Bereich Hochneukirch, Otzenrath und Holz ca.150 Wohneinheiten entstehen werden, dadurch wird ein zusätzlicher Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen entstehen.
- Zuzüge in bestehenden Wohnungsbestand (Generationenwechsel) erhöhen den Bedarf.
- Steigende Geburtenzahlen und eine steigende Geburtenrate machen zusätzliche Betreuungsplätze notwendig.
- Der Bedarf im Rahmen der U3-Betreuung wird auch zukünftig steigen, infolge dessen werden zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren benötigt.

II. Finanzierung der Baumaßnahme:

Gesamtkosten:	3.777.000,00 €
Anerkennungsfähige Kosten für den Zuschuss des Kreisjugendamtes	3.760.000,00 €
Zuschuss des Kreisjugendamtes (bis zu 50%)	1.880.000,00€

Auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 06.11.2008 und 16.10.2013 zur Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen kann der Stadt Jüchen ein Zuschuss des Kreisjugendamtes in Höhe von bis zu 1.880.000,00 € gewährt werden.
Die Stadt Jüchen hat mit Antrag vom 13.11.2019 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der anerkennungsfähigen Kosten beantragt.

III. Fördermittel des Landes oder Bundes für den U6-Ausbau:

Das Land NRW hat für die nächsten Jahren erhebliche Mittel für den U6-Ausbau zur Verfügung gestellt. Diese Mittel stehen projektbezogen zur Verfügung. Für die Baumaßnahme wurde ein entsprechender Antrag gestellt. Die Baumaßnahme kann mit bis zu 2.430.000 € gefördert werden.
Die Fördermittel des Landes oder Bundes werden gegebenenfalls mit dem Kreiszuschuss gemäß der Beschlüsse des Kreisjugendhilfeausschusses vom 06.11.2008 und 16.10.2013 verrechnet.

Der Baubeginn ist für Januar 2021 geplant. Die Kindertageseinrichtung soll Ende des Jahres 2021 den Betrieb aufnehmen.

Beschlussempfehlung:

I. Der Stadt Jüchen wird auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisjugendhilfeausschusses vom 06.11.2008 und 16.10.2013 zur Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen

- zu den anerkennungsfähigen Bau- und Einrichtungskosten für die Errichtung einer Kindertageseinrichtung mit fünf Gruppen, die auch für die Betreuung für Kinder unter drei Jahren geeignet sind, auf der Gartenstraße in Jüchen, ein Zuschuss in Höhe von bis zu 1.880.000,00 € zu anerkennungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von 3.760.000,00 € gewährt.

II. Gewährte Bundes- oder Landesmittel für den U3-Ausbau reduzieren den Kreiszuschuss gemäß der o.a. Beschlüsse des Kreisjugendhilfeausschusses vom 06.11.2008 und 16.10.2013.

III. Die Fördermittel werden zu 35 % mit Baubeginn, zu 35 % nach Rohbauerstellung und zu 30 % nach Fertigstellung ausgezahlt.

IV. Die Zweckbindung für die Inneneinrichtung beträgt 10 Jahre und 30 Jahre für die Baumaßnahme.

Die Mittel sind im Haushalt 2021/22 im Produktplan 060 361 010 eingeplant und stehen vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes zur Verfügung.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 09.10.2020

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/4161/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss		öffentlich

Tagesordnungspunkt: 3.1

Hilfe zur Erziehung – Erziehungsberatungsstellen

Abschluss einer Vereinbarung mit dem Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sachverhalt:

Die Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach den rechtlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) gehalten, mit freien Jugendhilfe-Trägern zusammenzuarbeiten, um der Vielfalt der Träger mit unterschiedlichen Werteorientierungen, inhaltlichen Schwerpunkten und verschiedenen Arbeitsformen und –methoden gerecht zu werden.
Nach § 74 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe fördern, wenn der Träger

- die fachlichen Voraussetzungen erfüllt,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt
- eine angemessene Eigenleistung erbringt und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Der Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e. V. betreibt u. a. je eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Jüchen und Rommerskirchen.
Bei der Erziehungsberatung handelt es sich um eine Aufgabe der Hilfe zur Erziehung nach § 28 SGB VIII, der vorgibt, dass Erziehungsberatungsstellen jungen Menschen und deren Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten u. a. bei der Klärung und Bewältigung einzelfall- bzw. familienbezogener Probleme, auch durch Trennung und Scheidung, Hilfestellung anbieten und mit ihnen gemeinsam Lösungsansätze erarbeiten sollen.

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss bezuschusst seit über 30 Jahren die wichtige Arbeit der Erziehungsberatungsstellen u. a. des Caritasverbandes nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses. Die Höhe des bisherigen Zuschusses lag zuletzt bei 89.000 €.

Zwischen dem Kreisjugendamt und dem Caritasverband bestand und besteht eine enge und gute fachliche Kooperation.

Der Träger hat dieses Jahr erneut darauf hingewiesen, dass wegen der Steigerungen der Betriebs- und hier insbesondere der Personalkosten die bisher gezahlten Zuschüsse für den Betrieb der beiden Beratungsstellen dauerhaft nicht auskömmlich sind.
Personalkosteneinsparungen zur Reduzierung der laufenden Kosten in der Erziehungsberatungsstelle sind nicht möglich. Nach den Richtlinien des Landes NRW ist eine Förderung der Beratungsstelle von dort nur möglich, wenn mindestens 3 Vollzeitstellen für Fachkräfte mit den entsprechend geforderten Qualifikationen (Psychologe, Sozialarbeiter bzw. -pädagoge oder Heilpädagoge und Kinder- und Jugendlichen- oder Familientherapeut) vorgehalten werden. Bei ausbleibender Landesförderung könnte der Betrieb der Erziehungsberatungsstelle nicht mehr aufrechterhalten werden.

Die im SGB VIII rechtlich festgeschriebenen Qualitätsstandards fordern konkrete Formen der Zusammenarbeit. Eine Bezuschussung auf Grund von Einzelbeschlüssen ist nicht mehr zeitgemäß. Vertragliche Vereinbarungen sind der bessere Weg, um konkrete Aufgaben und Leistungen des Trägers sowie die Finanzierung durch das Jugendamt und weitere wichtige Bedingungen schriftlich festzuhalten. Vereinbarungen sorgen für Planungssicherheit bei den Beteiligten und legen verbindliche und verlässliche Standards fest.

Im Jahr 2017 hat das Kreisjugendamt gemeinsam mit dem Jugendamt der Stadt Kaarst eine Vereinbarung mit der Diakonie abgeschlossen, nachdem ein entsprechender Beschluss des Jugendhilfeausschusses herbeigeführt wurde.
Der Caritasverband hat in diesem Jahr darum gebeten, auch für ihn die finanzielle Leistung zukünftig durch Vereinbarung zu regeln. Das Jugendamt hat eine solche vorbereitet, sie ist als Anlage beigefügt.

Die Vereinbarung wird zunächst für 1 Jahr geschlossen und läuft danach automatisch jeweils ein Jahr weiter, wenn keine der Parteien kündigt, d. h. dass die Zahlungsverpflichtung nicht länger bindend ist als durch einen herbeigeführten, fortbestehenden Beschluss.

Für das Jahr 2021 soll ein vom Kreisjugendamt Neuss zu zahlender Zuschuss in Höhe von 92.500 € vereinbart werden, der durch die Ansätze im Haushalt für das Jahr 2021 zu berücksichtigen ist.

Zur Finanzierung der u.a. durch Tarifsteigerungen regelmäßig steigenden Kosten soll eine Dynamisierung des Zuschussbetrages von jährlich 2 % vereinbart werden.

Vorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass das Kreisjugendamt Neuss mit dem Caritasverband eine Vereinbarung über die Förderung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen in Jüchen und Rommerskirchen abschließt.
Die Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses, siehe Anlage.

Die Mittel sind im Haushalt 2021 unter dem PSP Element 1.100.060.363.011 eingeplant und ersetzen den bisherigen Ansatz einer Bezuschussung in etwa vergleichbarer, nur durch Tarifsteigerungen angepasster Höhe.

Anlagen:
V e r e i n b a r u n g Caritas EB

V E R E I N B A R U N G
über das Leistungsangebot
Familien- und Erziehungsberatung

zwischen dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss
– nachfolgend „Jugendamt“ genannt –

und dem Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e. V.
– nachfolgend „Caritasverband“ genannt –

§ 1 Präambel

Familien- und Erziehungsberatungsstellen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren und bei der der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 2 Adressaten

Adressaten der Leistung Familien- und Erziehungsberatung sind die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die in Jüchen und Rommerskirchen leben, sowie deren Eltern und Erziehungsberechtigte, unabhängig von Nationalität, Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit.

§ 3 Familien- und Erziehungsberatungsstelle

(1) Die in § 4 beschriebenen Leistungen werden in den hierfür vorgehaltenen Einrichtungen erbracht. Die Einrichtungen werden im Weiteren als Beratungsstellen bezeichnet.

(2) Der Caritasverband verpflichtet sich, zur Erbringung der Leistung *Familien- und Erziehungsberatung* eine eigene Organisationseinheit (Institutionelle Beratung) vorzuhalten.

(3) Wenn die in § 4 beschriebenen Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung in organisatorischem Zusammenhang mit anderen Leistungen erbracht werden sollen, wird sichergestellt, dass die jeweilige Beratungsstelle als eigene Leistungseinheit erkennbar ist.

§ 4 Leistungen

(1) Diagnostik, Beratung und pädagogisch-therapeutische Leistungen

Die Beratungsstellen unterstützen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung

und beraten und unterstützen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts. Die Erziehungsberatung wird auch als Hilfe für junge Volljährige geleistet.

(2) Präventive Arbeit und Vernetzungsaktivitäten

Familien- und Erziehungsberatung umfasst einzelfallübergreifende und präventiv ausgerichtete Arbeit im Bereich der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Präventive Arbeit und Vernetzungskapazitäten umfassen in der Regel 25 Prozent der Arbeit der jeweiligen Beratungsstelle.

§ 5 Personelle und sächliche Ausstattung

(1) Der Caritasverband verpflichtet sich, für die Aufgabenwahrnehmung nach § 4 im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII geeignetes, psychologisch bzw. therapeutisch geschultes Personal vorzuhalten, und zwar je Beratungsstelle mindestens

- 1 Vollzeitstelle Psychologe/-in,
- 2,5 Vollzeitstellen Sozialarbeiter/-in bzw. Sozialpädagogen/-in
- 0,77 Stellen Verwaltungsfachkraft

(2) Die Mitarbeiter/-innen der Beratungsstellen besuchen kontinuierlich Fortbildungsveranstaltungen und erhalten externe Supervision.

(3) Die Beratungsstellen verfügen über von anderen Institutionen getrennte Räumlichkeiten. Pro Planstelle steht mindestens ein Beratungszimmer zur Verfügung. Zusätzlich sind je Beratungsstelle mindestens ein Therapieraum, ein Gruppenraum sowie ein abgegrenzter Wartebereich vorhanden.

(4) Es ist gewährleistet, dass die notwendigen Mittel zum ordnungsgemäßen Betrieb der Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Hierzu zählen neben den allgemeinen Verwaltungskosten insbesondere Kosten für Therapiematerial und Fachliteratur.

§ 6 Qualität der Leistung

(1) Fachliche Standards

Die Tätigkeit der Beratungsstellen erfolgt auf der Grundlage der „Fachlichen Standards für die Arbeit und Ausstattung von Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern“ der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. Erziehungsberatung ist als integriertes Leistungsangebot gem. §§ 16 – 18 und 28 SGB VIII konzeptionell ausgewiesen.

(2) Multiprofessionelles Team

Die Mitarbeiter/-innen der Beratungsstellen arbeiten kontinuierlich eng zusammen, um die Kompetenzen der unterschiedlichen Fachrichtungen zu nutzen. Es finden regelmäßige Fallbesprechungen statt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass mehrere Fachkräfte mit einer Familie arbeiten.

(3) Niederschwelligkeit

Die Beratungsstellen praktizieren ein einfaches und unbürokratisches Anmeldeverfahren. Es ist gewährleistet, dass Ratsuchende in akuten Krisensituationen in der Regel spätestens am Tag nach der Anmeldung einen Termin erhalten. Der Anteil der Erstgespräche, die im Zeitraum von vier Wochen nach der Anmeldung stattfinden, soll mindestens 80 Prozent betragen. Kommen Ratsuchende aufgrund dringender Empfehlung anderer Institutionen (z.B. Gericht, Schule), so wird die jeweilige Beratungsstelle, soweit erforderlich, versuchen, die notwendige Motivation zur Beratung aufzubauen. Eine Beratung gegen den Willen der Berechtigten ist ausgeschlossen. Die Beratungsleistungen sind für die Ratsuchenden kostenfrei.

(4) Vertrauensschutz

Die Tatsache der Inanspruchnahme der jeweiligen Beratungsstelle sowie die Inhalte der Beratungsgespräche unterliegen dem besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII und dem Schutz von Privatgeheimnissen gem. § 203 Abs. 1 Nr. 4 STGB.

(5) Zusammenarbeit

Jährlich wird ein Qualitätsdialog zwischen dem Jugendamt und dem Caritasverband durchgeführt, um die Leistungserbringung der Beratungsstellen, die Leistungserbringung der Jugendämter und die Kooperation zu gewährleisten und ggf. zu optimieren.

§ 7 Vereinbarung über die Finanzierung der Leistung

(1) Das Jugendamt fördert den Betrieb der Beratungsstellen im Kalenderjahr 2021 mit einem Betrag von insgesamt 92.500 €.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag steigert sich jährlich um 2 %, damit der Caritasverband Kostensteigerungen z.B. im Personal refinanzieren kann.

(3) Eine Anpassung der Finanzierungsgrundlagen kann jährlich vereinbart werden, soweit beide Vertragspartner dies für erforderlich und angemessen halten.

(4) Der Nachweis der rechtmäßigen Verwendung des Förderbetrages erfolgt durch jährliche Vorlage des für das Landesjugendamt zu erstellenden Verwendungsnachweises mit dazugehöriger Statistik und dem entsprechenden Prüfbescheid des Landes.

§ 8 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 abgeschlossen. Er kann frühestens zum Laufzeitende gekündigt werden; es gilt eine sechsmonatige Kündigungsfrist.

(2) Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung der Frist von 6 Monaten gekündigt wird.

(3) Eine fristlose außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. bei Verstoß gegen die vereinbarten Vertragspflichten) bleibt den Vertragsparteien zu jeder Zeit vorbehalten.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nichtige Bestandteile durch Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen oder nichtigen möglichst nahe kommen.

Korschenbroich, .10.2020

Tillmann Lonnes Jugenddezernent Rhein-Kreis Neuss	Hans W. Reisdorf Vorstand Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e. V.
Marion Klein Leiterin Jugendamt Rhein-Kreis Neuss	Marc Inderfurth Vorstand Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e. V.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 09.10.2020

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/4162/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss		öffentlich

Tagesordnungspunkt: 4.1

Präsentation der „Mobilen Kinder- und Jugendarbeit„ des Kreisjugendamtes

Sachverhalt:

Seit 40 Jahren bietet das Kreisjugendamt die „Mobile Kinder- und Jugendarbeit" an.
Im Jahr 2019 wurde ein gebrauchter Linienbus als Fahrzeug für den Medienbus „Der Fuchs" angeschafft und umfangreich umgebaut. Die umfangreiche künstlerische Außengestaltung des Busses wurde von einer langjährigen Mitarbeiterin der „Mobilen Kinder- und Jugendarbeit" Frau Böhmer vorgenommen.

Seit 2009 ist der Medienbus „Fuchs" in den Städten Korschenbroich und Jüchen und der Gemeinde Rommerskirchen unterwegs. Die Idee dieses Projektes ist es, ein mobiles Angebot für Kinder ins Leben zu rufen, um sie adäquat im Bereich der Medienkompetenz zu fördern. Der „Fuchs" ist für den ganzjährigen Einsatz vorgesehen und mit Heizung, Laptops, Internetzugang und Sitzmöglichkeiten ausgestattet. Neben dem medienpädagogischen Angebot bietet der Fuchs-Bus zusätzlich ein offenes Spiel- und Kreativangebot für alle Kinder an. Ein Info-Flyer wird als Tischvorlage in der Sitzung verteilt.

Das Fahrzeug ist im Anschluss an die Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses zu besichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.